



Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie und Sachstand

Veröffentlicht am 30. August 2017
Verteiler: Verbandsmitglieder

Inhalt:

1. Zusammenfassung.....	3
1.1 Lösung für Restrukturierung: Zweckverband ohne Kommunalunternehmen.....	3
1.2 Legitimation des Aufgabenbestandes des Zweckverbands	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Beschreibung der Situation	3
2.2 Satzungsrechtliche Lage	4
3. Status des AZV Pinneberg: Pflichtverband oder Freiverband?	5
4. Entwicklung der Verbandsaufgaben von 1965 bis heute	6
4.1 Rechtliche Anforderungen an Änderungen des Aufgabenbestandes.....	6
4.2 Aufgabenbestand in der ersten Verbandssatzung	6
4.3 Satzungsänderungen mit Bezug zum Aufgabenbestand	8
4.3.1 1. Nachtragssatzung zur ersten Verbandssatzung 1965	8
4.3.2 3. Satzung zur Änderung der ersten Verbandssatzung 1965.....	8
4.4 Zweite Verbandssatzung 1976 (erste Neufassung)	9
4.4.1 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1981)	9
4.4.2 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1985)	10
4.4.3 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1997)	10
4.5 Dritte Verbandssatzung ab 2001 (Zweite Neufassung).....	10
4.5.1 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2006)	11
4.5.2 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2008)	12
4.5.3 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2017)	13
5. Ergebnis.....	13
6. Konkretisierung der Aufgabenstellung und mögliche Lösungsvarianten	14
7. Lösungsvorschlag	15
7.1 Zweckverband ohne Kommunalunternehmen	15
7.2 Abwicklung der Breitbandsparte	17
8. Umsetzung.....	17

Anlagen

Verwendete Abkürzungen:

AZV Pinneberg	Abwasser-Zweckverband Pinneberg
azv Südholstein	AZV-Süd-Holstein Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
HSE	Hamburger Stadtentwässerung (AöR)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
LWG	Landeswassergesetz (heute WasG)
ZwVG	Zweckverbandsgesetz

1. Zusammenfassung

1.1 Lösung für Restrukturierung: Zweckverband ohne Kommunalunternehmen

Ausgehend vom Beschluss der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2014 zur Restrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg wird eine Zweckverbandslösung vorgeschlagen:

Der azv Südholstein wird durch eine durch die Verbandsversammlung zu beschließende Aufhebungssatzung aufgelöst.

Mit der Auflösung des azv Südholstein sind alle Aktivitäten wieder direkt beim Zweckverband gebündelt, das Vermögen des azv Südholstein fällt an den Zweckverband zurück.

1.2 Legitimation des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes

Alle Erweiterungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über diejenigen aus der Ursprungsfassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen, sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam. Zur Legitimation des Aufgabenbestandes bedarf es eines von allen Verbandsmitgliedern beschlossenen und unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrages und einer neu gefassten Verbandssatzung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss zuvor von den kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Ziel ist es, alle notwendigen Beschlüsse bis Ende 2017 zu fassen, um eine Umsetzung der aufgezeigten Lösung zum 1.1.2018 zu ermöglichen.

2. Ausgangslage

2.1 Beschreibung der Situation

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Die Herausforderung besteht darin, die Struktur der Unternehmung und ihre Organisationsform rechtssicher zu gestalten und dabei der Erledigung von Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden bedarfsgemäß und zur Zufriedenheit aller Mitglieder Rechnung zu tragen.

Aus der Historie des Verbandes haben sich Probleme ergeben, die erst im Kontext jüngerer Entwicklungen offen zu Tage getreten sind. Seit der Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich – rechtlich betrachtet – im Nachhinein als nicht haltbar erwiesen haben, obgleich sie – praktisch betrachtet – für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

Jetzt ist eine pragmatische Lösung gefragt, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

Im vorliegenden Papier werden der aktuelle Sachstand und die historische Entwicklung aufgeführt sowie die Optionen zur Lösung aufgezeigt, die in den Sitzungen der Verbandsversammlung im November und Dezember 2017 beraten und beschlossen werden sollen, so dass eine Umsetzung möglichst zum 1.1.2018 realisiert werden kann.

2.2 Satzungsrechtliche Lage

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe)
→ „Teilaufgabe“ bedeutet, dass das Abwasser ab Gemeindegrenze übernommen wird – die ortsinterne Sammlung obliegt der Gemeinde selbst
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
→ „Vollfunktionsaufgabe“ oder „gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung“ bedeutet, dass der Verband die Abwasserentsorgung ab Hausanschluss übernimmt – das schließt auch die ortsinterne Sammlung ein
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Für die Erweiterungen des Aufgabenbestandes seit 1965 fehlt ebenfalls ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgaben an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Der AZV Pinneberg hat zum 01. Januar 2009 mit dem azv Südholstein AöR ein einfaches Kommunalunternehmen nach § 106 a GO errichtet und diesem die Vollfunktionsaufgabe übertragen. Außerdem hat der AZV Pinneberg sein Kommunalunternehmen mit der Erledigung seiner Teilfunktionsaufgabe beauftragt.

Diese Struktur und verschiedene Handlungen des Kommunalunternehmens führten im Laufe der Zeit zu Unzufriedenheit bei einigen Vertretern in der Verbandsversammlung. Der Grund dafür liegt darin, dass eine unmittelbare Steuerung und Mitwirkung in den wesentlichen Entscheidungen durch die Verbandsversammlung nicht mehr möglich zu sein scheint.

Die Verbandsversammlung des AZV Pinneberg hat daher in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 beschlossen,

„die Verwaltung zu beauftragen, Maßnahmen zur Restrukturierung des Kommunalunternehmens des AZV Pinneberg, dem azv Südholstein, auszu- arbeiten und der Verbandsversammlung vorzuschlagen.

Dabei sei der Verband insbesondere so zu organisieren, dass das Vermögen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg auf diesen zurückgeführt werden soll.“

Dem Beschluss vorausgegangen war der angestrebte Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder zur Möglichkeit der Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung von interessierten Verbandsmitgliedern auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg. Damit sollten Rechtsrisiken abgewendet werden, die sich aus der im Jahre 2006 beschlossenen Änderung der Verbandssatzung ergeben könnten (siehe Kapitel 3.5.1).

In den nachfolgenden Sitzungen des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates wurden mit Begleitung von Rechtsberatern Maßnahmen diskutiert, mit denen der Auftrag der Verbandsversammlung umgesetzt werden könnte. Zwischenergebnisse sind in den Verbandsversammlungen kommuniziert worden.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 wurde den Verbandsmitgliedern vorgeschlagen, einen im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu beschließen und zusätzlich eine neue Verbandssatzung zu erlassen.

3. Status des AZV Pinneberg: Pflichtverband oder Freiverband?

Der Zweckverband Hauptsammler West, der heutige Abwasser-Zweckverband Pinneberg, wurde durch Beschluss des Innenministers im Jahr 1965 errichtet. Bisher waren die Organe des AZV Pinneberg der Auffassung, dass es sich dabei um einen Pflichtverband handelte. Die Errichtung erfolgte auf der Grundlage des damalig geltenden Reichszweckverbandsgesetzes von 1939.

Dessen § 7 Abs. 1 sah vor,

- dass die Verbandsmitglieder sich über die Verbandssatzung einigten
- und
- unter Anerkennung einer bestimmten Fassung der künftigen Verbandssatzung gegenüber der hierfür zuständigen Behörde ihren Beitritt erklärten,
 - woran sich gemäß § 11 ZwVG die Bildung des Zweckverbands durch die zuständige Behörde anschloss.

Im Unterschied zur heutigen Rechtslage oblag die Errichtung des Zweckverbands einer staatlichen Behörde. Voraussetzung der Errichtung war allerdings die freiwillige Erklärung der künftigen Verbandsmitglieder, dem Zweckverband beizutreten.

Pflichtverbände sind dagegen dadurch gekennzeichnet, dass kein die Errichtung initiiender, freiwilliger Akt der künftigen Verbandsmitglieder notwendig ist.

Es ist daher festzustellen, dass der AZV Pinneberg durch die Verfügung des Innenministers vom 14.07.1965 nicht als Pflichtverband, sondern als Freiverband unter dem Namen „Zweckverband Hauptsammler West“ errichtet wurde.

4. Entwicklung der Verbandsaufgaben von 1965 bis heute

4.1 Rechtliche Anforderungen an Änderungen des Aufgabenbestandes

Der rechtliche Rahmen für die Änderung der Aufgaben eines Zweckverbandes hat sich seit der Errichtung des Zweckverbandes Hauptsammler West zweimalig verändert:

- Von der Errichtung am 14.07.1965 bis zum 31.12.1970 waren im Wesentlichen die Regelungen des ZwVG von 1939 zu beachten (Phase 1).
- Das am 01.01.1968 in Kraft getretene LVwG sah in § 307 Abs. 2 der damaligen Fassung vor, dass vor seinem Inkrafttreten schon bestehende Körperschaften ohne Gebietshoheit, zu denen auch Zweckverbände gehören, sich spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des LVwG eine Satzung nach dessen § 40 Abs. 1 geben mussten (Phase 2).
- Am 30.03.1974 schließlich trat das GkZ in Kraft und hob durch seinen § 32 Abs. 2 Nr. 2 das ZwVG auf. Ab diesem Zeitpunkt galten somit die Regelungen des GkZ mit speziellen Übergangsvorschriften für auf der Grundlage des ZwVG errichtete Verbände (Phase 3).

Daran anknüpfend hat der AZV die Wirksamkeit der Änderungen der Verbandssatzung geprüft, soweit diese Änderungen den Aufgabenbestand zum Gegenstand hatten. Die Betrachtung der Sachlage und die Ergebnisse der Überprüfung sind im Folgenden aufgeführt.

4.2 Aufgabenbestand in der ersten Verbandssatzung

Auszugehen ist zunächst von demjenigen Aufgabenbestand, den der AZV durch die erste Verbandssatzung erhalten hat, die am 14.07.1965 festgestellt wurde.

In § 3 der ersten Verbandssatzung werden die Aufgaben des Verbandes wie folgt beschrieben:

- „(1) Der Verband hat die Aufgabe, sämtliche im Verbandsgebiet anfallenden, zuvor vom Lieferer mechanisch geklärten sowie unschädlich gemachten Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und sodann in die Elbe einzuleiten.
Lieferer sind

- a) die Verbandsglieder für die von ihnen über die zentrale Ortsentwässerung gesammelten Abwässer; ohne Rücksicht darauf, ob diese im Gebiet eines Verbandsgliedes oder außerhalb desselben anfallen,
- b) diejenigen Unternehmen, deren Abwässer nicht über die zentrale Ortsentwässerung geleitet werden können. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Landesamtes für Wasserwirtschaft einzuholen. Das Nähere, insbesondere den Anschluss- und Benutzungszwang, regelt eine besondere Satzung.

Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.

- (2) Der Verband baut und unterhält einen Abwässerkanal (Hauptsammler West) mit zwei Nebensammlern (Nebensammler Nord und Nebensammler Süd) und ein Zentralklärwerk sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.
- (3) Der Verband nimmt den Lieferern die Abwässer bei ihrer eigenen, nach Absatz 1 erforderlichen Kläranlage ab.
- (4) Der Verband kann der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung gestatten, Abwässer einzuleiten.
- (5) Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsgliedern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Einleitung von Abwässer bleiben unberührt.

In diesem Umfang wurde somit der Zweckverband zeitgleich mit seiner Errichtung Träger von öffentlichen Aufgaben.

Was die eigentliche Abwasserbeseitigung angeht, so ist festzustellen, dass trotz des unpräzisen und missverständlichen Begriffs „Abwässer“ nur Schmutzwasser einschließlich von Schmutzwasser aus Mischkanalisationen gemeint war.

Konkret auf die Behandlung des Schmutzwassers bezogen sollte der Zweckverband also die Aufgabe haben,

- mechanisch durch seine Mitglieder vorbehandeltes Schmutzwasser an bestimmten Übergabepunkten zu übernehmen,
- zu seinem Zentralklärwerk zu transportieren,
- dort biologisch zu behandeln

und

- schließlich behandelt in die Elbe einzuleiten.

Was die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Zweckverband bei der Behandlung des Schmutzwassers betrifft, wurde dieser Aufgabenbestand bereits in den ersten Jahren faktisch nicht „gelebt“. Bei fast allen Mitgliedsgemeinden hat es nie eine Möglichkeit gegeben, Schmutzwasser in eigenen Anlagen mechanisch vorzubehandeln, um es anschließend zur ausschließlich biologischen Behandlung an den Zweckverband zu übergeben. Der Fall, dass der Zweckverband eine Kommune bei Planung und Bau einer mechanischen Vorbehandlung unterstützt, ist bisher nicht eingetreten.

4.3 Satzungsänderungen mit Bezug zum Aufgabenbestand

Nachfolgend sind diejenigen Satzungsänderungen dargestellt, die einen Bezug zum Aufgabenbestand des AZV Pinneberg hatten.

Alle Satzungsänderungen sind durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden.

Die Änderungen werden auf die Wirksamkeit der Aufgabenübertragung geprüft:

4.3.1 1. Nachtragssatzung zur ersten Verbandssatzung 1965

In Phase 1, also unter Geltung des ZwVG und vor Inkrafttreten von LVwG und GkZ, fiel nur die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hauptsammler West vom 16.10.1968, mit der u. a. dessen Name zum heute noch geltenden Namen „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“ geändert wurde.

→ *Relevante Mängel sind insoweit also nicht erkennbar.*

4.3.2 3. Satzung zur Änderung der ersten Verbandssatzung 1965

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 23.10.1973 erließ der Zweckverband selbst unter Geltung des LVwG und des ZwVG (Phase 2).

Die Satzung enthält in Art. I Nr. 5 u. a. eine Neufassung von § 3 der Verbandssatzung, also der Regelung über die Verbandsaufgaben.

Wörtlich lautet der neugefasste § 3 wie folgt:

„Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzunehmen und zu reinigen. Zu diesem Zweck baut und unterhält er ein Zentralklärwerk, ein Sammlersystem und die Übergabestationen sowie die dazugehörenden Nebenanlagen.
- (2) Es bleibt Aufgabe der Verbandsglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln. Die Verbandsglieder stellen durch Anschluß- und Benutzungszwang in ihren Ortssatzungen sicher, daß das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abwasser erfaßt wird.
- (3) Der Verband nimmt den Verbandsgliedern das Abwasser an einem oder mehreren vom Verband bestimmten Punkten ab. Ist ein gemeindliches Ortsnetz vorhanden, so richtet sich der Verband nach den Gegebenheiten dieses Netzes, in anderen Fällen haben die Verbandsglieder ihren Planungen mit denen des Verbandes abzustimmen.
- (4) Der Verband kann den Verbandsgliedern in Ausnahmefällen gestatten, Grundstücke an die Sammler des Verbandes unmittelbar anzuschließen; insoweit gelten die Sammler für das Verhältnis zwischen Gemeinde und Anschlußnehmer als Einrichtungen der Gemeinde. Für diese Anschlüsse gilt ebenfalls das Ortsrecht der Gemeinde.
- (5) Das Verhältnis zwischen Verband und Verbandsgliedern über den Anschluß, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für den Anschluß, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Verbandes wird durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

- (6) Der Verband gestattet der Freien und Hansestadt Hamburg durch Vertrag, Abwässer einzuleiten. In dem Vertrag sind die Regelungen der Entwässerungssatzung zu übernehmen.
- (7) Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsgliedern und der Freien und Hansestadt Hamburg oder anderen Gemeinden über die Ableitung von Abwässern bleiben unberührt. Neue Verträge von Verbandsgliedern mit anderen Gemeinden über die Einleitung von Abwässern in das Ortsnetz der Verbandsglieder bedürfen der Zustimmung des Verbandes.“

Diese Neufassung der Regelung zu den Verbandsaufgaben geht über eine rein redaktionelle, klarstellende Umgestaltung der Aufgabenbestimmungen hinaus. Die Satzungsänderung geht dahin, dass allein der Zweckverband das Abwasser reinigen solle. Von neu zu errichtenden gemeindlichen Kläranlagen für die mechanische Vorbehandlung ist nun keine Rede mehr.

→ *Somit hätte die Satzungsänderung nach heutigem Kenntnisstand den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfordert, mit dem diese Aufgabenerweiterung vereinbart worden wäre. Ohne diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag erweist sich diese Aufgabenerweiterung als mangelbehaftet und potenziell unwirksam.*

4.4 Zweite Verbandssatzung 1976 (erste Neufassung)

Mit der Neufassung der Verbandssatzung vom 27.04.1976 erfolgte eine vollständige Neufassung der Verbandssatzung auf Grundlage des zwischenzeitlich in Kraft getretenen GkZ (Phase 3).

Bei der Aufgabenfestlegung gab es, verglichen mit der vorangegangenen Verbandssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung, keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Allerdings wurde in § 3, der Vorschrift über die Aufgaben des Zweckverbands, ein zusätzlicher Abs. 8 angefügt:

„Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Abwässer aus Teilen dieser Gemeinden den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.“

→ *Auch diese Neufassung der Verbandssatzung ging nicht mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder einher. Dadurch wurde faktisch keine rechtliche Verbesserung der bisherigen Situation bewirkt.*

4.4.1 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1981)

Mit der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung 1976 vom 21.10.1981 wurde § 3 um folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Verbandsmitglieder und andere Gemeinden im Einzugsbereich des Zweckverbandes können den Zweckverband mit der Durchführung der den Gemeinden obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwasser beauftragen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Abfuhr, die ortsrechtlichen Regelungen und die Aufbringung der Kosten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung (Abfuhrsatzung).“

Die Regelung war also darauf ausgerichtet, dass der Zweckverband mit der Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung durch Verbandsmitglieder und andere Gemeinden beauftragt werden kann.

→ Auch für diese Aufgabenerweiterung liegt kein öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder vor, so dass diese Aufgabenübertragung rückblickend als unzulässig zu beurteilen ist.

4.4.2 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1985)

Mit der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 vom 31.07.1985 wurde § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung um einen Passus zur Indirekteinleiterüberwachung ergänzt. Dieser lautet:

„Es ist ferner Aufgabe des Zweckverbandes, die an die Ortsnetze der Verbandsmitglieder angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen zur Entlastung der Verbandsmitglieder zu überwachen.“

→ Bei dieser Regelung ist nicht klar, ob damit eine delegierende oder mandatierende Aufgabenübertragung erfolgen sollte. Unabhängig davon liegt aber kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor, wie er zur Erweiterung der Verbandskompetenz des Zweckverbandes erforderlich gewesen wäre. Auch diese Aufgabenerweiterung erweist sich daher aus heutiger Sicht als mangelbehaftet.

4.4.3 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 1976 (1997)

Mit der 14. Änderungssatzung zur 1976 neugefassten Verbandssatzung vom 27.10.1997 wurde § 3 Abs. 6 wie folgt gefasst:

„(6) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch Vertrag, Abwässer einzuleiten.“

Letztlich ist dies eine redaktionelle Anpassung an geänderte Hamburger Zuständigkeiten (Gründung AöR).

4.5 Dritte Verbandssatzung ab 2001 (Zweite Neufassung)

Mit der Neufassung der Verbandssatzung vom 03.12.2001 wurde der Aufgabenkatalog in § 3 neu gefasst.

In Bezug auf die Schmutzwasserbehandlung erfolgte hier jedoch, verglichen mit dem vorher geltenden Satzungsrecht, keine inhaltliche Erweiterung, sondern eine sprachlich-redaktionelle Überarbeitung und Umgestaltung der Satzungsbestimmungen.

Am Schluss des Aufgabenkatalogs werden Aus- und Fortbildung innerhalb des Verbandsgebietes adressiert. Hierbei dürfte es sich um zulässige Annex Tätigkeiten handeln. Schließlich haben die Qualität und die technischen Standards der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet erheblichen Einfluss auf die Tätigkeiten des AZV bei der Schmutzwasserbehandlung.

4.5.1 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2006)

Mit der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung 2001 vom 13.12.2006 wurde der Aufgabenkatalog hinsichtlich der Abwasserbeseitigung umgestaltet und erheblich erweitert.

§ 3 der Verbandssatzung wurde wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband hat folgende Aufgaben

I. Abwasserbeseitigungspflicht

A) Teilaufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 31 Abs. 1 LWG, die den Transport und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft.

Der Zweckverband trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft.

Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen durch Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Ortssatzungen sicher, dass das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser erfasst wird.

§ 31 Abs. 3-5 Landeswassergesetz bleiben unberührt.

Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für den Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Folgende Mitglieder haben dem Zweckverband die Aufgabe in dem vorgenannten Umfang übertragen:
[Aufzählung hier ausgespart]

B) Gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 und 31 a LWG, einschließlich des Erlasses des hierfür erforderlichen Satzungsrechts (Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitragssatzung), soweit ihm Mitglieder die Aufgabe in diesem Umfang übertragen. Die Aufgabe kann dem Zweckverband mit der Maßgabe übertragen werden, dass er in dem Gebiet des übertragenden Mitglieds eigenständige öffentliche Einrichtungen, ggf. unter Weiternutzung der vor Ort vorhandenen Anlagen, mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht betreibt.

Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen:

22. Amt Pinneberg-Land

II. Sonstige Aufgaben

A) Indirekteinleiter

Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, die an die Ortsnetze der Verbandsmitglieder angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen nach örtlichem Satzungsrecht zu überwachen. Der Zweckverband kann darüber hinaus die weiteren nach landesrechtlichen Vorschriften den Gemeinden auferlegten Pflichten in Bezug auf die Indirekteinleiter von den Verbandsmitgliedern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.

Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassene Satzung (Indirekteinleitersatzung).

B) Dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglieder und andere Gemeinden können den Zweckverband mit der Durchführung der den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Ab-

wassers beauftragen. Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung (Abfuhrsatzung).

Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, oder anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Dritten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag vereinbaren, dass deren Abwasser, Schlämme und flüssige Abfälle den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.

C) Weitere Aufgaben

Der Verband kann Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art, die in einem Zusammenhang zur Abwasserentsorgung stehen, durchführen.

Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Er kann weitere juristische Personen in privater oder öffentlicher Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann ebenfalls Mitglied anderer Zweckverbände werden.

D) Aus- und Fortbildung

Der Zweckverband bemüht sich, im Verbandsgebiet ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare Standards zu schaffen. Hierzu führt er beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durch oder initiiert Arbeitskreise."

Nunmehr sollte die Aufgabenstruktur zweigeteilt erfolgen:

§ 3 A) regelte diejenigen Schmutzwasserbehandlungsaufgaben, die auch nach dem vorherigen Satzungsrecht schon dem Zweckverband obliegen sollten.

§ 3 B) bestimmte die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet zunächst eines Mitglieds als Verbandsaufgabe.

Die Bestimmungen zu den übrigen Aufgabenbereichen (Indirekteinleiterüberwachung, dezentrale Abwasserbeseitigung u. ä.) blieben inhaltlich weitgehend unverändert.

→ Die Erweiterung der Verbandsaufgaben um die „Abwasservollfunktionsaufgabe“, also die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung, hätte, wie oben erläutert, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Verbandsmitgliedern vorausgesetzt. Einen solchen Vertragsschluss gab es jedoch nicht. Die Übertragung der Kompetenz zur Übernahme der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet von Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband war daher rechtlich nicht wirksam.

4.5.2 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2008)

Mit der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.12.2008 wurde der Aufgabenkatalog wegen der Errichtung des Kommunalunternehmens azv Südholstein nochmals umgestaltet. Dabei integrierte der AZV bestimmte Maßgaben zur Aufgabenerfüllung der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung in die Satzung, womit Bedenken des Umweltministeriums Rechnung getragen werden sollte. Im Übrigen gab es keine inhaltlich entscheidenden Neuregelungen zu den Verbandsaufgaben.

4.5.3 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 2001 (2017)

Mit der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.02.2017 wurde der Aufgabenkatalog durch die Aufgabe erweitert, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben.

→ Diese Satzungsänderung folgte dem Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder, der allerdings die „Breitbandaufgabe mit dem Zweck des Verkaufs“ einschränkt. Diese ist mit dem Verkauf 2016 umgesetzt worden.

5. Ergebnis

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind aus heutiger Sicht als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Der aus dem Jahr 2014 vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag, den fast alle Verbandsmitglieder zustimmend behandelt und auch unterzeichnet haben, ist nur bedingt geeignet, die zuvor dargestellte Aufgabenentwicklung zu heilen. Mit diesem Vertrag geben die Verbandsmitglieder die Zustimmung zur Übertragung der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Auf diese Weise wäre zwar der Weg frei für die bilateral zu vereinbarende Übertragung der Abwasservollfunktionsaufgabe zwischen dem AZV Pinneberg und dem jeweiligen Mitglied. Anschließend könnten auch die jeweiligen Bestimmungen in der Verbandssatzung entsprechend geändert werden.

Aber: Die so abgegrenzte Zustimmung zu dieser Aufgabenerweiterung ließe die zahlreichen Aufgabenerweiterungen seit 1965 neben der Abwasservollfunktionsaufgabe unberührt.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes, seiner Aufgabenhistorie und zu dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus dem Jahr 2014 festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde als Freiverband nach den vorliegenden Unterlagen wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der HSE auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.

- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

6. Konkretisierung der Aufgabenstellung und mögliche Lösungsvarianten

In der gemeinsamen Sitzung am 29. Juni 2016 und einem gemeinsamen Workshop am 18. Januar 2017 vom Verwaltungsrat des azv Südholstein und dem Hauptausschuss des AZV Pinneberg wurde hervorgehoben, dass die Verbandsmitglieder einen größeren Einfluss bei der Gestaltung des Wirtschaftsplanes und der Steuerung von Großprojekten des azv Südholstein wünschen.

Aus diesem Wunsch heraus sei der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2014 zu verstehen (siehe 1.2). Die wortwörtliche Umsetzung des Beschlusses – die Rückführung des Vermögens vom azv Südholstein auf den AZV Pinneberg – ergebe jedoch isoliert gesehen wenig Sinn.

Darüber hinaus entspreche es dem Willen der Verbandsmitglieder, den möglicherweise verbliebenen Restrisiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe begegnen zu können.

Mit folgenden Optionen könnte diesen Wünschen entsprochen werden:

a) Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung unter Beibehaltung der aktuellen Struktur

Beteiligungrechte der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des AZV Pinneberg fügt der Errichtungs- und Organisationssatzung des azv Südholstein durch Satzungsänderung weitere Zustimmungsvorbehalte hinzu. Denkbar ist z.B. ein Zustimmungsvorbehalt bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes. Damit erlangt sie mehr Transparenz und Eingriffsmöglichkeiten in die Steuerung des Kommunalunternehmens. Die Gremienstruktur bleibt unverändert bestehen.

Aufgabenübertragung:

Die aktuelle Konstruktion wird beibehalten. Aufgrund der oben dargestellten Mängel sind zur Legitimation des Aufgabenbestandes des Zweckverbands und der Übertragung auf das Kommunalunternehmen ein von allen Verbandsmitgliedern beschlossener und unterzeichneter, einheitlicher gemeinsamer öffentlich-rechtlicher Vertrag und eine neu gefasste Verbandsatzung erforderlich. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss zuvor von den jeweiligen kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

b) Verschmelzung des AZV Pinneberg und des azv Südholstein zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen gemäß § 19 c Abs. 3 GkZ

Verbesserung der Beteiligungrechte der Verbandsversammlung:

Die Verbandsmitglieder beschließen die Verschmelzung des AZV Pinneberg zu einem ge-

meinsamen Kommunalunternehmen. Der azv Südholstein kann dazu als bereits bestehendes Kommunalunternehmen des AZV Pinneberg zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine übereinstimmende Beschlussfassung aller Verbandsmitglieder in den jeweiligen kommunalen Gremien. Die Entscheidung über die Umwandlung obliegt nicht dem Zweckverband selbst. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt über den Verwaltungsrat.

Aufgabenübertragung:

Die Verschmelzung des AZV Pinneberg zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen setzt einen einheitlichen gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrag aller Verbandsmitglieder untereinander voraus (s.o.).

c) Zweckverband: Auflösung des azv Südholstein

Verbesserung der Beteiligungsrechte der Verbandsversammlung:

Das Kommunalunternehmen des AZV Pinneberg, der azv Südholstein, wurde mit Beschluss der Errichtungs- und Organisationssatzung durch die Verbandsversammlung errichtet. Die Verbandsversammlung kann durch Satzung beschließen, den azv Südholstein aufzulösen. Die Steuerung des Zweckverbandes erfolgt dann über die Verbandsversammlung bzw. Hauptausschuss.

Aufgabenübertragung:

Eine Auflösung des azv Südholstein bewirkt die Rückübertragung aller Aufgaben auf den AZV Pinneberg. Auch das Vermögen des azv Südholstein fällt an den Zweckverband zurück. Aufgrund der oben dargestellten Mängel sind zur Legitimation des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes ein von allen Verbandsmitgliedern beschlossener und unterzeichneter, einheitlicher gemeinsamer öffentlich-rechtlicher Vertrag und eine neu gefasste Verbandssatzung erforderlich. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss zuvor von den jeweiligen kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

7. Lösungsvorschlag

7.1 Zweckverband ohne Kommunalunternehmen

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde über die Umstrukturierung des AZV Pinneberg/azv Südholstein beraten. Dabei wurden die Vor- und Nachteile zweier Varianten erörtert, die sich aus der bisherigen Prüfung des Sachverhaltes ergeben haben:

1. Verschmelzung des AZV Pinneberg und des azv Südholstein zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen aller derzeitigen und zukünftigen Verbandsmitglieder (siehe 5.b)
2. Rückführung der Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder und Auflösung des azv Südholstein (siehe 5.c)

Nach abschließender Beratung haben sich die Gremien einstimmig dafür ausgesprochen, lediglich die Zweckverbandslösung (2.) zügig weiter zu verfolgen. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich der Ortsnetze sowie anderer, abwassernaher Dienstleistungen (wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung) zum Wohle der Kommunen, die dies wünschen, innerhalb dieser Rechtsform auch zukünftig möglich sein soll.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes (Anlage 1), sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung (Anlage 2) vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden.

Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen. Genaugenommen handelt es sich hierbei allerdings nicht um wirkliche Aufgabenerweiterungen, sondern um Klarstellungen. Denn unabhängig davon, ob diese Aufgaben im Verbandsatzungsrecht des Zweckverbandes gesondert erwähnt werden, werden sie zukünftig allein aufgrund der Klärschlammverordnung zu den Pflichten des Zweckverbandes und aller Betreiber von Kläranlagen vergleichbarer Größe gehören.

Im Entwurf der Verbandssatzung werden

- die Aufgabenstellung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag übernommen,
- die Aufgaben der Verbandsversammlung präzisiert
- das Abstimmungsverhalten der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit der vollständigen Aufgabenübertragung eingefügt
- die Bestimmungen zur Deckung des Finanzbedarfs geregelt

Des Weiteren werden die Abgrenzung der Befugnisse des Hauptausschusses zur denen der Verbandsversammlung erweitert und präzisiert.

In den Bestimmungen zur Deckung des Finanzbedarfs wird sichergestellt, dass in den Fällen der vollständigen Aufgabenübertragung nur die Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben. Eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung war bisher nicht vorhanden.

Daneben sind entsprechende Regelungen zum Abstimmungsverhalten in der Verbandsversammlung in diesen Fällen aufgenommen und präzisiert worden.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt. Eine konkrete Abstimmung hinsichtlich der Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten ist zwischen HSE und dem Zweckverband noch vorzunehmen und gegebenenfalls in den Entwürfen des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Verbandssatzung zu berücksichtigen.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen der Satzung in einer Synopse dargestellt (Anlage 3).

Die wortwörtliche Umsetzung des Auftrages der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2014, das Vermögen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg auf diesen zurückzuführen, ist nicht zielführend, da die rechtlichen Unsicherheiten aus der Vergangenheit durch die bloße Rückführung des Vermögens nicht gelöst werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, die auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben an den AZV Pinneberg zurück zu führen und das Kommunalunternehmen aufzulösen.

Die Auflösung erfolgt durch den Erlass einer Aufhebungssatzung, für die ein Entwurf als Anlage beigefügt ist. Hierin werden die Rückführung des Vermögens, die Rechtsnachfolge, der Übergang der Mitarbeiter etc. geregelt.

7.2 Abwicklung der Breitbandsparte

Eine Wirkung der unmittelbaren Rechtsnachfolge des Zweckverbandes für den azv Südholstein ist eine direkte Bindung der in Liquidation befindlichen azv Südholstein Breitband GmbH an den Zweckverband. Der gesetzlich vorgeschriebene Liquidationszeitraum endet am 31.07.2018.

Es ist sinnvoll und im Sinne einer konsequenten Neuausrichtung wünschenswert, den Zweckverband weitestgehend unbelastet von den bisherigen Breitbandtätigkeiten und den sich daraus ergebenden Abwicklungsvorgängen neu zu konstituieren.

Zwischenzeitlich wurde mehrfach gutachterlich bestätigt, dass der von azv Südholstein und AZV Pinneberg gemeinsam beschrittene Weg der Rückabwicklung der Breitbandsparte, trotz der dabei aufgetretenen Verluste, rechtlich (insbesondere abgabenrechtlich) zulässig und in der gewählten Form auch sinnvoll ist.

Der Gutachter regt nunmehr an, im Zuge der Neustrukturierung, anders als bisher geplant einen vorzeitigen Verlustausgleich vorzunehmen. Dies ist in den Gremien azv Südholstein/AZV Pinneberg bereits vorgestellt und beraten worden. Die dafür benötigten Mittel stehen in der nicht abgabenrechtlich gebundenen und damit frei verfügbaren allgemeinen Rücklage zur Verfügung.

Um den beschriebenen Neuanfang zu ermöglichen, wird dem Votum des Gutachters folgend ein entsprechender Vorschlag an die Gremien des azv Südholstein/AZV Pinneberg gehen.

8. Umsetzung

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, sind die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Zustimmung der Verbandsversammlung über die Neufassung der Verbandssatzung erforderlich. Beide sind im Entwurf als Anlage beigefügt.

Die Umsetzung soll möglichst, gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss, mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anlage 2: Entwurf Verbandssatzung

Anlage 3: Synopse Verbandssatzung

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die folgenden Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände der Kreise Pinneberg, Segeberg und Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

1. Gemeinde Alveslohe
2. Gemeinde Appen
3. Stadt Barmstedt
4. Gemeinde Bilsen
5. Gemeinde Bönningstedt
6. Gemeinde Ellerau
7. Gemeinde Ellerbek
8. Stadt Elmshorn
9. Gemeinde Halstenbek
10. Gemeinde Hasloh
11. Gemeinde Heidgraben
12. Gemeinde Heist
13. Gemeinde Henstedt-Ulzburg
14. Gemeinde Heilingen
15. Gemeinde Holm
16. Gemeinde Horst/Holstein
17. Stadt Kaltenkirchen
18. Gemeinde Klein-Nordende
19. Gemeinde Moorrege
20. Stadt Norderstedt
21. Stadt Pinneberg
23. Stadt Quickborn
24. Gemeinde Rellingen
25. Stadt Schenefeld
26. Amt Geest und Marsch Südholstein
27. Stadt Tornesch
28. Stadt Uetersen
29. Stadt Wedel
30. Gemeinde Hemdingen
31. Gemeinde Ellerhoop
32. Gemeinde Groß Nordende
33. Gemeinde Neuendeich
34. Gemeinde Seeth-Ekholt
35. Gemeinde Seestermühe
36. Gemeinde Kiebitzreihe
37. Abwasserverband Raa
38. Gemeinde Bevern

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienststempel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die
 Gemeinden Alveslohe, Teilaufgabe
 Appen, Teilaufgabe
 die Stadt Barmstedt, vollständige Aufgabe
 die Gemeinden Bilsen, Teilaufgabe
 Bönningstedt, Teilaufgabe
 Ellerau, Teilaufgabe
 Ellerbek, Teilaufgabe
 die Stadt Elmshorn, Teilaufgabe
 die Gemeinden Halstenbek, Teilaufgabe
 Hasloh, Teilaufgabe
 Heidgraben, Teilaufgabe
 Heist, vollständige Aufgabe
 Henstedt-Ulzburg, Teilaufgabe
 Heilingen, Teilaufgabe
 Holm, Teilaufgabe
 Horst/Holstein, Teilaufgabe
 die Stadt Kaltenkirchen, Teilaufgabe
 die Gemeinden Klein-Nordende, Teilaufgabe
 Moorrege, Teilaufgabe
 die Städte Norderstedt, Teilaufgabe
 Pinneberg, Teilaufgabe
 Quickborn, Teilaufgabe
 die Gemeinde Rellingen, Teilaufgabe
 die Stadt Schenefeld, Teilaufgabe
 das Amt Geest und Marsch Südholstein, Teilaufgabe
 die Städte Tornesch, Teilaufgabe
 Uetersen, Teilaufgabe
 Wedel, Teilaufgabe
 die Gemeinden Hemdingen, vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung
 Ellerhoop, vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung
 Groß Nordende, Teilaufgabe
 Neuendeich, Teilaufgabe
 Seeth-Ekholt, vollständige Aufgabe
 Seestermühe, Teilaufgabe
 Kiebitzreihe, Teilaufgabe
 der Abwasserverband Raa, Teilaufgabe
 die Gemeinden Bevern, Teilaufgabe
 Lenföhden, vollständige Aufgabe
 Bokholt-Hanredder, vollständige Aufgabe ohne dezentrale

Die Änderungen in § 1 sind redaktioneller Art, inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Die Systematik der Aufzählung ändert sich.

<p>39. Gemeinde Lentförden 40. Gemeinde Bokholt-Hanredder 41. Gemeinde Helgoland 42. Borstel-Hohenraden 43. Kummerfeld 44. Prisdorf 45. Tangstedt</p>	<p>Entwässerung Helgoland, vollständige Aufgabe Borstel-Hohenraden, vollständige Aufgabe Kummerfeld, vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser Prisdorf vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser und Tangstedt vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) bilden einen Zweckverband nach dem GkZ. Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</p>
<p>(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“. Er hat seinen Sitz in 25491 Hettingen.</p>	<p>(2) Sitz des Zweckverbands ist Hettingen. Der neue Name ist jetzt Bestandteil in Abs. 1</p>
<p>(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen / Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen / Arbeiter beschäftigen.</p>	<p>(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein</p>
<p>(4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“.</p>	<p>(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.</p>
<p>(5) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.</p>	<p>(5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p>
<p>Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsglieder. Bei der Stadt Norderstedt ist nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau Verbandsgebiet. Bei Ämtern erstreckt sich das Verbandsgebiet auf das Gebiet der Gemeinden, die dem Amt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 Amtsordnung übertragen haben.</p>	<p>Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.</p> <p style="text-align: right;">Redaktionelle Klarstellung</p>

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
§ 3 Aufgaben

§ 3 Aufgaben

Die neue Regelung über die Aufgaben des Zweckverbandes entspricht der vertraglichen Vereinbarung und der bisherigen Verbandssatzung.

Die Darstellung wurde den formellen Anforderungen entsprechend neu strukturiert, numerisch neu organisiert und, so weit erforderlich, auch redaktionell angepasst.

Inhaltlich neu aufgenommen wurde die Nutzung des Abwassers zur Wiedergewinnung von Rohstoffen in Absatz 12.

<p>1. Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG</p> <p>1.1 Teilaufgabe „Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“</p> <p>Der Zweckverband trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft. Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln.</p> <p>Die Verbandsmitglieder stellen durch Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Orts-satzungen sicher, dass das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser erfasst wird. § 31 Abs. 3 - 5 Landeswassergesetz bleiben unberührt. Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf der Grundlage des § 31 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) auf Dritte übertragen werden.</p> <p>Folgende Mitglieder haben dem Zweckverband die Aufgabe in dem vorgenannten Umfang übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde Alveslohe 2. Gemeinde Appen 4. Gemeinde Bilsen 5. Gemeinde Bönningstedt 6. Gemeinde Eilerau 7. Gemeinde Eilerbek 8. Stadt Elmshorn 	<p>(1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.</p>	
	<p>(2) <u>Abwasserbeseitigung in Teilfunktion</u></p> <p>Für die Gebiete der Verbandsmitglieder</p> <p>Gemeinden: Alveslohe, Appen, Bilsen, Bönningstedt, Eilerau, Eilerbek, Halstenbek, Hasloh, Heidgraben, Henstedt-Ujzburg, Hetlingen, Holm, Horst/Holstein, Klein-Nordende, Moorrege, Rellingen, Groß Nordende, Neuendeich, Seestermühle, Kiebitzreihe, Bevern,</p> <p>Ämter: Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)</p> <p>Städte: Elmshorn, Kaltenkirchen, Norderstedt,</p>	

9. Gemeinde Halstenbek
10. Gemeinde Hasloh
11. Gemeinde Heidgraben
13. Gemeinde Henstedt-Ulzburg
14. Gemeinde Hetlingen
15. Gemeinde Holm
16. Gemeinde Horst/Holstein
17. Stadt Kaltenkirchen
18. Gemeinde Klein-Nordende
19. Gemeinde Moorrege
20. Stadt Norderstedt
21. Stadt Pinneberg
23. Stadt Quickborn
24. Gemeinde Rellingen
25. Stadt Schenefeld
26. Amt Geest und Marsch Südholstein
27. Stadt Tornesch
28. Stadt Uetersen
29. Stadt Wedel
32. Gemeinde Groß Nordende
33. Gemeinde Neuendeich
35. Gemeinde Seestermtühe
36. Gemeinde Kiebitzreihe
37. Abwasserverband Raa
38. Gemeinde Bevern

- Pinneberg,
 Quickborn,
 Schenefeld,
 Tornesch,
 Uetersen,
 Wedel,
- Zweckverbände:**
 Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, der Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

1.2 Gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 LWG, einschließlich des Erlases des hierfür erforderlichen Satzungsrechts (Abwasser-satzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitrags-satzung), soweit ihm Mitglieder die Aufgabe in diesem Umfang übertragen.

Die Aufgabe kann dem Zweckverband mit der Maßgabe über-

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion
 (3.1) Vollständige Aufgabenübertragung
Für die Gebiete der Gemeinden:

- Heist,
 Hemdingen,
 Ellerhoop,
 Seeth-Ekholt
 Lentföhren,
 Bokholt-Hanredder,
 Helgoland,
 Borstel-Hohenraden,

tragen werden, dass er in dem Gebiet des übertragenden Mitglieds eigenständige öffentliche Einrichtungen, ggf. unter Weiternutzung der vor Ort vorhandenen Anlagen, mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht betreibt.

Die Aufgabe kann nach Maßgabe folgender Bestimmung auf einen Dritten übertragen werden:

Eine Übertragung darf nur an ein vom AZV selbst errichtetes Kommunalunternehmen erfolgen, soweit durch Satzungsrecht oder vertragliche Abreden zwischen dem AZV und dem Kommunalunternehmen geregelt wird,

1. dass auf Verlangen der Gemeinde gegenüber dem AZV mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres die Aufgabe an den AZV zurück übertragen werden kann und somit eine weitere Rückübertragung der Aufgabe vom AZV auf die Gemeinde möglich ist,

2. dass eine weitere Übertragung der Aufgabe durch das Kommunalunternehmen auf einen Dritten ausgeschlossen ist.

Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen:

3. Stadt Barnstedt (seit 01.01.2009)
12. Gemeinde Heist (seit 01.01.2009)
30. Gemeinde Hemdingen (seit 01.01.2010)
31. Gemeinde Eilerhoop (seit 01.01.2010)
34. Gemeinde Seeth-Ekholt
39. Gemeinde Lentförhden (seit 01.01.2008)
40. Gemeinde Bokholt-Hanredder (seit 01.01.2012)
41. Helgoland (seit 01.01.2014)
42. Borstel-Hohenraden
43. Kummerfeld
44. Prisdorf
45. Tangstedt

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,
Städte:
Barnstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirektleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Eilerhoop,
Lentförhden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

	<p>(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten sowie den Klärschlamm zu entwässern, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.</p>	
	<p>(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder sonstigen Gemeinden und Ämtern übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die Abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.</p>	
<p>2. Sonstige Aufgaben</p> <p>2.1 Indirekteinleiter</p> <p>Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, die an die Ortsnetze der Verbandsmitglieder angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen nach örtlichem Satzungsrecht zu überwachen.</p> <p>Der Zweckverband kann darüber hinaus die weiteren nach landesrechtlichen Vorschriften den Gemeinden auferlegten Pflichten in Bezug auf die Indirekteinleiter von den Verbandsmitgliedern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.</p>	<p>(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung).</p>	

Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassene Satzung Indirekteinleitersatzung).

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglieder und andere Gemeinden können den Zweckverband mit der Durchführung der den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in ab-flusslosen Gruben gesammelten Abwassers beauftragen. Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung (Abfuhrsatzung).

Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, oder anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Dritten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag vereinbaren, dass deren Abwässer, Schlämme und flüssige Abfälle den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.

2.3 Weitere Aufgaben

Der Verband kann Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art, die in einem Zusammenhang zur Abwasserentsorgung stehen, durchführen.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtstfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen

<p>Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Er kann weitere juristische Personen in privater oder öffentlicher Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann ebenfalls Mitglied anderer Zweckverbände werden.</p>	<p>gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.</p>	
<p>2.4 Aus- und Fortbildung</p> <p>Der Zweckverband bemüht sich, im Verbandsgebiet ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare Standards zu schaffen. Hierzu führt er beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durch oder initiiert Arbeitskreise.</p>	<p>(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.</p>	
<p>2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitband-netzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.</p>		<p>Die Breitbandsparte ist abgewickelt, die azv Südholstein Breitband GmbH befindet sich in der Liquidation. Betriebliche Aktivitäten finden nicht mehr statt. Die Aufgabenübertragung ist aufgrund der vertraglichen Befristung somit nicht mehr erforderlich bzw. muss aus der Satzung entfernt werden.</p>

	<p>(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.</p>	
	<p>(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annex Tätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.</p>	
<p>§ 4 Vertragliche Vereinbarungen</p>	<p>§ 4 Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung</p>	<p>§ 4 wurde redaktionell optimiert.</p>
<p>Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - durch Vertrag, Abwässer einzuleiten. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung von Abwässern bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.</p>	
<p>(1) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder mit anderen Gemeinden über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.</p>	<p>(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.</p>	
<p>§ 5 Organe des Zweckverbandes</p>	<p>§ 5 Organe</p>	
<p>Organe des Zweckverbandes sind:</p>	<p>Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.</p>	<p>Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung. Die Aufzählung entfällt.</p>

<p>a) die Verbandsversammlung,</p>		
<p>b) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.</p>		
<p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen / Amtsvorstehern bzw. Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände oder ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertreterinnen / Verbandsvertreter. Verbandsmitglieder über 10.000 Einwohner entsenden je volle 10.000 Einwohner eine/n weitere/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gem. § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt, bei der Stadt Norderstedt wird die entsprechende Einwohnerzahl zur Hälfte angesetzt. Die zur Ermittlung weiterer Vertreter der Ämter und Zweckverbände maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden, die dem Amte bzw. dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.</p>	<p>§ 6 Verbandsversammlung, Hauptausschuss</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre Vertretung nach § 52 a GO. Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Ge-meindevahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Ge-meindevahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amte bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellungen, inhaltlich keine Änderungen</p>
<p>(2) Die Hamburger Stadtentwässerung entsendet aufgrund des Vertrages vom 19./20. Oktober 1977 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend § 18 Abs. (2) GkZ eine Vertreterin / einen Vertreter bzw. deren Stellvertreterin / des-sen Stellvertreter im Verhinderungsfall und weitere Vertreterinnen / Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin / jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Für je 10.000 Einwohner, deren Abwässer an den Zweckverband abgegeben werden, erhält die Hambur-ger Stadtentwässerung eine weitere Stimme.</p>	<p>(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages und entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindevahl in Schleswig-Holstein.</p>	
<p>(3) Die von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen / Vertreter haben jeweils eine Stimme. Die Hambur-ger Stadtentwässerung kann die ihr nach Absatz 2 zustehen-den Stimmen bündeln. Die Stimmenzahl sowie die Bündelung der Stimmen werden in der jeweils ersten Sitzung der Ver-</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Ver-</p>	

bandsversammlung festgestellt.
bindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung wurden im Wesentlichen neu definiert. Neu ist, dass die nicht übertragbaren Aufgaben nunmehr konkret benannt sind. Dafür entfällt der Katalog der Befugnisse für den Hauptausschuss und des Verbandsvorstehers. Der neu formulierte § 7 besteht jetzt aus drei Absätzen.

(1) Die Verbandsversammlung legt die Ziele und Grundsätze des Zweckverbandes fest. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung.

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GKZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung überträgt die Entscheidung über Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, die nicht nach § 10 GKZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten und nicht nach Absatz 3 Buchstabe b dieser Satzung dem Hauptausschuss übertragen sind.

Entfällt

Regelung ist neu in Absatz 1 enthalten

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

- | | |
|--|---|
| | <p>3. die Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>4. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,</p> <p>5. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,</p> <p>6. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),</p> <p>7. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,</p> <p>8. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,</p> <p>9. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,</p> <p>10. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,</p> <p>11. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,</p> <p>12. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,</p> <p>13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),</p> <p>14. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Versammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-</p> |
|--|---|

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Die Verbandsversammlung überträgt ihre Entscheidungsbefugnis nach § 10 GKZ i. V. m. § 28 GO.

a) Auf die / den Verbandsvorsteher / in:

- Für den Verzicht auf Ansprüche des AZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 500.000 Euro
- Für die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 7,5 Mio. Euro
- Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro
- Für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. Euro
- Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro
- Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in

Entfällt an dieser Stelle

<p>der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstsatzes und bei der Änderung von Konditionen bei Neuaufnahmen bis zu einem Einzelbetrag von 2,5 Mio. Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro 		
<p>b) Auf den Hauptausschuss: Für die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in diese, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.</p>	<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	
<p>(4) Die Versammlungen entscheiden über die Befugnisse ihrer Mitglieder.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>(5) Die Entscheidungen nach § 4 sind der Versammlung vorbehalten.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>(6) Die Versammlung schlägt dem Landesrechnungshof den Abschlussprüfer vor.</p>		
<p>(7) Bei Entscheidungen, die im Bereich der Abwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 ausschließlich örtlichen Bezug haben, darf die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Versammlungen in der Versammlung nicht überstimmt werden. Das gilt insbesondere für Entscheidungen über das gesonderte örtliche Satzungsrecht, wenn der Zweckverband im Gebiet des Mitglieds gesonderte öffentliche Einrichtungen betreibt. Die Mehrheit der betroffenen Versammlungen in der Versammlung darf überstimmt werden, bei Entscheidungen mit örtlichem Bezug, die gleichzeitig Auswirkungen auf die Funktionsweise des gemeinsam genutzten Klärwerkes in Hettlingen haben.</p>	<p>(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Versammlungen in der Versammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandsatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung, 2. bei der Aufstockung der Verbandsanlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen, 3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung, 4. bei der Festsetzung von kommunalen Abga- 	<p>Die bisherige Regelung wurde erweitert und konkretisiert.</p>

	<p>5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Herflingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.</p>	
<p>§ 8 Einberufung der Versammlung</p> <p>Die Versammlung wird spätestens zum 90. Tag nach Neuwahl der Gemeindevertretungen durch die bisherigen Vorsitzende / den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Danach wird sie von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Es gilt die gesetzliche Ladungsfrist. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass ein Drittel der Vertreterinnen / Vertreter in der Versammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher fest; die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.</p>	<p>§ 8 Einberufung der Versammlung</p> <p>Die Versammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Versammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p>	<p>Inhaltlich keine wesentliche Änderung, die Regelung wurde redaktionell auf das wesentliche reduziert.</p>
<p>§ 12 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher</p> <p>(1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertreter eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die von der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.</p>	<p>§ 9 Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Versammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.</p>	<p>Der bisherige § 12 wurde zu § 9 und neu formuliert. Erforderlich wurde dies wegen des Wechsels des ehrenamtlichen zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher sowie der konkretisierten Befugnisse, die durch die Versammlung übertragen werden sollen.</p> <p>Regelung hauptamtlicher Verbandsvorsteher</p>

<p>(2) Außer den ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Hauptabschluss vorbehalten sind.</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.</p>	<p>Als neuer Absatz, bisher in Absatz 1: Wahl der ehrenamtliche stellvertretenden Verbandsvorsteher</p>
	<p>(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.</p> <p>Ferner entscheidet sie bzw. er über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro, 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, soweit der Wert einen Betrag von 	<p>Konkretisierung der bisherigen Regelung des Absatzes 2</p> <p>Neu: Absatz 4 konkretisiert die Entscheidungsbefugnisse des Verbandsvorstehers</p>

	<p>250.000 Euro übersteigt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,</p> <p>5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, soweit der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,</p> <p>6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen, soweit diese im Wirtschaftsplan enthalten sind,</p> <p>7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,</p> <p>9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,</p> <p>10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.</p> <p>(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.</p>	
<p>§ 9 Zusammensetzung des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.</p>	<p>§ 10 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Versammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses</p>	<p>Der bisherige § 9 wird zu § 10</p> <p>Die Neuregelung berücksichtigt den Status des hauptamtlichen Verbandsvorstehers in seiner Mitwirkung im Hauptausschuss</p>

	<p>schusses ohne Stimmrecht. Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.</p>	<p>Die Übernahme dieser Regelung ist davon abhängig, ob HSE reguläres Verbandsmitglied wird.</p>
<p>(2) Sofern dem Hauptausschuss aufgrund der von der Verbandsversammlung durchgeführten Wahl keine Vertreterin / kein Vertreter der Hamburger Stadtentwässerung angehört, entsendet diese eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme in den Hauptausschuss.</p>	<p>(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung, 2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses, 3. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers, 4. die Entscheidung über die die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder, 5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt. 6. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag 	<p>Der neue Absatz 2 erweitert die Entscheidungsbefugnisse und somit Zuständigkeit des Hauptausschusses erheblich. Die Zuordnung der neuen Aufgaben stellen das Bindeglied zwischen den Befugnissen des Verbandsvorstehers und der Verbandsversammlung dar.</p>

2. mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichs-, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermö-

Alte Fassung (Version vom 20.02.2017)	Neue Fassung (Version vom 24.08.2017)	Änderungen
<p>Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>§ 10</p> <p>Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen wurden in § 9 integriert</p>
<p>(1) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung.</p>	<p>Entfällt</p>	
<p>(2) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:</p>	<p>entfällt</p>	
<p>a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>b) Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses. Dabei bestimmt die Geschäftsordnung die Art der Unterrichtung.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>c) Die Befugnis als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>d) Der Hauptausschuss entscheidet über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>e) Auf die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 b der Satzung wird verwiesen.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses</p> <p>§ 11</p>	<p>§ 11 Einberufung des Hauptausschusses</p>	<p>Die Regelung wurde redaktionell optimiert und die Belange des hauptamtlichen Verbandsvorstehers eingefügt.</p>
<p>Die / der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Der Hauptausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.</p>	<p>Die bzw. der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der Hauptausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die</p>	

stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 13

Ständige Ausschüsse

Ist nicht mehr erforderlich

(1) Als ständiger Ausschuss gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 2 GO wird der Hauptaus-schuss gebildet.

(2) In grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten können zur Vorbereitung der Beschlüsse Ausschüsse gebildet werden, die auf die Aufgabenteilung hin zeitlich begrenzt tätig sind und entfallen, wenn die Aufgabe erfüllt ist.

§ 13 a

Entfällt

Rein redaktionell

entfällt

Ehrenamtliche Tätigkeit sowie Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Für den AZV ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen erhalten Entschädigungen nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 24 GO, die im Rahmen einer gesonderten Satzung geregelt werden.

§ 15
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2,5 Mio. Euro (Unterschriftsbefugnis der Vorstandsvorsteherin / des Vorstandsvorstehers) sowie bei wiederkehrenden Leistungen

<p>monatlich 10.000 Euro (Unterschriftsbefugnis der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers) nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.</p>		
<p>§ 16 Verträge mit Mitgliedern der Versammlung und des Hauptausschusses</p> <p>Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsvertretern der Versammlung und des Haupt-ausschusses und juristischen Personen, an denen Verbandsvertreter der Versammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 Euro halten.</p>	<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	<p>Neu in § 15</p>
<p>§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie Deckung des Finanzbedarfs</p>	<p>§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung</p>	<p>Der bisherige § 17 wurde entzerrt und neu in die §§ 12 und 13 gefasst. Die Höhe des Stammkapitals muss noch ermittelt werden und ist abhängig vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2017. Die weiteren Regelungen berücksichtigen die Anforderungen, die aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen kommen. Dabei wird im Wesentlichen zwischen der Teilfunktion und Vollfunktion differenziert. Es soll damit sicher gestellt werden, dass es zu keinen Querfinanzierungen kommt.</p>
<p>(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.</p>	
<p>(2) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Die am 01.01.1998 vorhandenen Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine weiteren eigenen Beiträge zu erbringen.</p>	<p>In § 13 übernommen</p>	
<p>(3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern aufgrund der Entwässerungssatzung Gebühren.</p>	<p>In § 13 übernommen</p>	
<p>(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird eine Umlage erhoben. Die Umlage richtet sich nach der jeweils für den Finanzausgleich maßgeblichen Ein-</p>	<p>In § 13 übernommen</p>	

wohnerzahl der Verbandsmitglieder, bei der Stadt Norderstedt nach der Hälfte dieser Einwohnerzahl. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl der Gemeinden zugrunde gelegt, für die das Amt bzw. der Zweckverband die Aufgabe der Ortskanalisation wahrnimmt.

		Siehe Erläuterung zu § 12
	<p>§ 13 Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf xxxxxx Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.</p> <p>(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Nutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.</p> <p>(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß §3 Absatz 2 (Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltssatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Norderstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbar Angaben und Unterlagen zu übermitteln.</p>	

	<p>(4) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 (Vollfunktion) nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmittel ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.</p>	
	<p>(5) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.</p>	
	<p>(6) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.</p>	
<p>§ 17 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern</p>	Entfällt an dieser Stelle	Neu in § 15, die Regelung wurde auf das erforderliche Maß reduziert.
<p>(1) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin sowie die im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben.</p> <p>Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:</p>	Entfällt an dieser Stelle	
<p>a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den</p>	Entfällt an dieser Stelle	

<p>Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p>			
<p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	
<p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	
<p>(2) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Verbandsmitglieder auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Absatzes 1 hinzuwirken.</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	
<p>(3) Die Regelung ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle</p>	
<p>§ 18 Erhebung der Umlage</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle, ist in § 13 integriert</p>	
<p>(1) Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern den auf sie entfallenden Umlagebetrag mit und zieht ihn ein.</p>			
<p>(2) Gegen die Heranziehung zur Umlage können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.</p>			
<p>§ 19 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung</p>		<p>§ 14 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung</p>	<p>Neu nummeriert, ansonsten lediglich redaktionelle Optimierung</p>
<p>(1) Für die Jahresabschlussprüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.</p>	
<p>(2) Hinsichtlich der gem. § 8 Abs. 2 KPG unberührt bleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt die Verbandsversammlung in einem zeitlichen Wechsel von jeweils 3 Jahren das Prüfungsamt eines Verbandsmitgliedes</p>		<p>(2) Die gemäß § 8 Absatz 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchgeführt. Die Verbands-</p>	

mit der Durchführung dieser Aufgaben.	versammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss.	
	<p>§ 15 Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Vorträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung</p>	<p>Neu nummeriert, fasst Regelungen zusammen, die bisher individuell geregelt waren, inhaltlich keine Änderungen zum bisherigen Stand</p>
	<p>(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.</p>	
	<p>(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Versammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der Versammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.</p>	
	<p>(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.</p>	
<p>§ 20 Änderung der Verbandssatzung, Satzungsrecht</p>	<p>§ 16 Änderungen der Verbandssatzung</p>	<p>Neu nummeriert, redaktionell auf das wesentliche reduziert</p>
<p>Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung beschlossen werden. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.</p>	<p>Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.</p>	
<p>§ 21 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsgliedern und Auflösung des Zweckverbandes</p>	<p>§ 17 Aufnahme von Verbandsgliedern,</p>	<p>Neu nummeriert und regelt nunmehr lediglich die Aufnahme neuer Verbandsglieder</p>
<p>(1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines</p>	<p>Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweck-</p>	

verband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

**§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Eigenkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss

Neu nummeriert und regelt nunmehr ausschließlich des Verfahren zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

	<p>des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.</p>	
	<p>(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.</p>	
	<p>(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.</p>	
	<p>(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.</p>	
	<p>Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands § 19</p>	Neu nummeriert
	<p>(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.</p>	
	<p>(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw.</p>	

der Vorstandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverband der Holsteiner Nachrichten (Barnstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Belg-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

Entfällt, wurde in § 16 integriert

§ 22
Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen / Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen / Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamtinnen / Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen / Arbeiter von seinen Rechtsnachfolgern oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist

Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.azv-pinneberg.de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsbund der Hoisteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Belg-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“, Hamburg, veröffentlicht.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Ausgefertigt: Hetlingen, 05.12.2016

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

gez. Der Verbandsvorsteher

Entfällt, siehe § 17

§ 21

Inkrafttreten, Außerkräftreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-

Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Sitzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Entwurf, Stand: 24.08.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,
Pinneberg,

Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden
HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,

Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, in den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(2) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,
Zustimmung zur Aufgabenübertragung**

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,

Hemdingen,

Ellerhoop,

Seeth-Ekholt,

Lentförden,

Bokholt-Hanredder,

Helgoland,

Borstel-Hohenraden,

Kummerfeld,

Prisdorf

und Tangstedt;

sowie

die **Stadt Barmstedt**

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

- (5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.
- (6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.
- (7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annex-tätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.
- (8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

§ 4

Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit die mit der Neufassung der Verbandssatzung ver-

bundenen Änderungen der Verbandssatzung der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6

Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 GkZ. Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand: 24.08.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands

Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Hauptausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

**§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung**

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),
Appen (Teilaufgabe),
die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),
die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),
Bönningstedt (Teilaufgabe),
Ellerau (Teilaufgabe),
Ellerbek (Teilaufgabe),
die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),
die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),
Hasloh (Teilaufgabe),
Heidgraben (Teilaufgabe),
Heist (vollständige Aufgabe),
Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),
Hetlingen (Teilaufgabe),
Holm (Teilaufgabe),
Horst/Holstein (Teilaufgabe),
die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),
die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),
Moorrege (Teilaufgabe),
die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),
Pinneberg (Teilaufgabe),
Quickborn (Teilaufgabe),
die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),
die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),
das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),
die Städte Tornesch (Teilaufgabe),
Uetersen (Teilaufgabe),
Wedel (Teilaufgabe),
die Gemeinden Hemdingen)vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Groß Nordende (Teilaufgabe),
Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),
Seestermühe (Teilaufgabe),
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe),
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),
Lentföhrden (vollständige Aufgabe),
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Helgoland (vollständige Aufgabe),
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,

Hemdingen,

Ellerhoop,

Seeth-Ekholt

Lentförden,

Bokholt-Hanredder,

Helgoland,

Borstel-Hohenraden,

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,

Ellerhoop,

Lentförden,

Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere

soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung).

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annex-tätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern der Bezirksmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre Vertretung nach § 52 a GO. Bezirksmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Bezirksversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeinderwahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeinderwahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Bezirksversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwasser durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeinderwahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindervertreterinnen und Gemeindervertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemein-

deordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:
 1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Übernahme neuer Aufgaben,
 4. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
 6. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
 7. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
 8. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

9. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,
10. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
11. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
12. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,
13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),
14. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und

soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
 8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
 9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
 10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.

§ 10

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Versammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter,

die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,
2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,
3. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,
4. die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,
5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.
6. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

§ 11

Einberufung des Hauptausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der Hauptausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf xxxxxx Euro festgesetzt.
- (2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.
- (3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.
- (4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltssatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(4) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(5) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(6) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss.

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Eigenkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[] , den []

(Unterschrift)

(L. S.)

ENTWURF

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [] folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

- (2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den []

(Unterschrift)

(L. S.)

Vorschlag eines Beschlusses über die Zustimmung des ö.r. Vertrages wegen Restrukturierung des AZV Pinneberg

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

TOP XYZ: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung.

Vorlagentext der Verwaltung des Verbandsmitgliedes, eventuell aus dem Inhalt des Informationsschreibens

Beschluss:

Die/Der – (Nennung des Vertretungsorganes) – beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den/die Bürgermeister/in, den Vertrag auszufertigen.